

**S a t z u n g**  
*der Crazy Boots e.V. Bad Kreuznach*

**I. Name, Sitz und Geschäftsjahr:**

Der Verein führt den Namen "CRAZY BOOTS e.V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Kreuznach (Vereinsregister-Nr. 2146).  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**II. Ziel und Zweck des Vereins:**

Ziele des Vereins sind:

- a) die Pflege, Förderung und Popularisierung des Country- und Westerntanzens durch Auftritte, Organisation und Teilnahme von Tanz- und Tanzsportveranstaltungen, Workshops und Seminaren.
- b) die Wahrung und Förderung gemeinschaftlicher Interessen der Country- und Line-Dance-Freunde sowie die Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit anderen Clubs gleicher Interessen aus dem In- und Ausland.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendung oder Entschädigung.

**III. Arten der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und passiven Mitgliedern.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, der von der Hauptversammlung in einer **Vereinsordnung** festgelegt wird. Er ist monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus auf das Vereinskonto zu überweisen. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

a) **Mitglieder:**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat (Minderjährige benötigen die schriftlich Zustimmung des gesetzlichen Vertreters).

Die Beitrittsklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher letztendlich über die Aufnahme entscheidet.

b) **Ehrenmitglieder:**

Ehrenmitglieder können auf Antrag der Mitglieder oder des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt werden, wenn sie sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Eine langjährige Vereinszugehörigkeit allein ist für eine Ehrenmitgliedschaft nicht bestimmt.

**Sie werden auf Lebzeiten beitragsfrei geführt**

c) **Passive Mitglieder:**

Passive Mitglieder nehmen nicht am wöchentlichen Training und an Tanzauftritten teil, können jedoch bei einer Veranstaltung als Helfer eingesetzt werden. Sie zahlen nur die Hälfte des festgelegten Beitrages.

Bei einer Hauptversammlung haben sie volles Stimmrecht, dürfen aber nicht für eine Vorstandswahl kandidieren.

#### **IV. Beginn der Mitgliedschaft:**

Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft ist:

- a) Inhaber der bürgerlichen Ehrenrechte
- b) Anerkennung dieser Satzung
- c) Verpflichtung zur regelmäßigen Beitragszahlung

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein kann ohne Begründung abgelehnt werden.

#### **V. Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt, b) Ausschluß oder c) Tod.

- zu a) Die Austrittserklärung muß schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.  
Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist möglich. Überzahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- zu b) Der Ausschluß erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes:
  1. bei grobem satzungswidrigen und/oder vereinschädigendem Verhalten eines Mitgliedes.
  2. wenn das Mitglied nach zweimaliger Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 3 Monate nicht nachgekommen ist.
  3. Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

Sowohl bei freiwilligem Austritt, als auch bei Ausschluß bleibt das Recht des Vereins auf Zahlung laufender finanziellen Verpflichtungen seitens des Mitgliedes bis zum entgeltlichen Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

#### **VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

- Alle Mitglieder haben, soweit nicht anders in der Satzung festgelegt, die gleichen Rechte und Pflichten, aber keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Letzteres gilt auch für ausgeschiedene oder ausgeschlossene Personen.
- Alle Mitglieder (ausgenommen PASSIVE MITGLIEDER), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für jedes Amt innerhalb des Vereins frei wählbar.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich satzungsgemäß zu verhalten und haftet für jeglichen Mißbrauch für sich selbst - auch wenn dies durch dritte geschieht.
- Mitglieder, die bei einer einberufenen Versammlung unentschuldigt fernbleiben, haben kein Recht, für eine etwaige Abstimmung, ihre Stimme abzugeben.
- Jeder ist zur rechtzeitigen Beitragszahlung verpflichtet.

Eine Nichtbeachtung dieser Punkte kann zum Ausschluß aus dem Verein führen.

#### **VII. Beiträge:**

Mitgliedsbeiträge, sowie Änderungen der Beiträge werden in der jährlichen Hauptversammlung beschlossen und in der **Vereinsordnung** festgelegt.

## **VIII. Finanzen:**

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

Die Mitglieder können im Namen des Clubs keinerlei finanzielle Verpflichtungen eingehen, die das Vereinsvermögen überschreiten.

## **IX. Organe des Vereins:**

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

## **X. Hauptversammlung:**

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- d) Wahl eines Kassenprüfers
- e) Entscheidung über eingebrachte Anträge
- f) Festlegung der Höhe der Beitragszahlung
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

- Der Vorstand beruft die ordentliche Hauptversammlung einmal im Jahr ein. Die außerordentliche Hauptversammlung ist dann einzuberufen, wenn wenigstens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen. Anträge zur außerordentlichen Hauptversammlung müssen dem Vorstand acht Tage vorher schriftlich eingereicht werden
- Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlußfähig.
- Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei weiterer Stimmgleichheit wird unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen eine erneute Wahl durchgeführt.
- Auf Antrag eines Mitgliedes sind Wahlen geheim durchzuführen.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- Über jede Hauptversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **XI. Vorstand:**

| Der Vorstand besteht aus:

- 1) **dem 1. Vorsitzenden**
- 2) **dem 2. Vorsitzenden**
- 3) **dem 1. Schriftführer**
- 4) **dem 2. Schriftführer**
- 5) **dem Schatzmeister**

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

Jedes Vorstandsmitglied darf nur für ein Amt innerhalb der Vorstandes gewählt werden.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt in der Regel 2 Jahre. Scheidet während dieser Zeit ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt, Ausschluss oder Tod aus, wird es vom Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl durch ein Vereinsmitglied ersetzt.

Wird jedoch der geschäftsführende Vorstand durch das Ausscheiden von mehr als 2 Mitgliedern auf die Hälfte reduziert, muß unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist zu einer Neuwahl des gesamten Vorstandes einberufen werden.

## **XII. Vorstandssitzungen:**

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf regelmäßig abzuhalten. Nähere Einzelheiten regelt die **Vereinsordnung**.

## **XIII. Die Vereinsordnung:**

Die Vereinsordnung klärt nähere Einzelheiten zu Beiträgen, Vorstandssitzungen und Veranstaltungen. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellt und ist nicht Bestandteil dieser Satzung

## **XIV. Auflösung des Vereins:**

Die Auflösung des Vereins kann nur in 2 aufeinanderfolgenden außerordentlichen Hauptversammlungen beschlossen werden, die mindestens 14 Tage auseinander liegen müssen.

Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Der Beschluß bedarf 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Der Verein ist ebenfalls aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl weniger als 7 beträgt.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen einer gemeinnützigen Institution zuzuführen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde am 15. Januar 2005 von der Hauptversammlung der "Crazy Boots e.V." beschlossen und hat für frühere Satzungen aufhebende Wirkung.

Bad Kreuznach, den 15.01.2005

gez. Vorstand